

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot und Vertragsabschluss

Die Gültigkeit eines Angebotes beträgt 3 Monate. Bestellungen, die nicht auf einem gültigen Angebot basieren, bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Annahme durch elentec GmbH nachfolgend elentec GmbH. Bestellungen sind schriftlich per Post, Fax oder E-Mail mit den rechtsverbindlichen Unterschriften an elentec GmbH zu richten. Der Kunde anerkennt Bestellungen und Auftragsbestätigungen als rechtsgültige Dokumente, auch wenn diese per Fax oder E-Mail übermittelt wurden. Die in Prospekten und anderen Dokumenten enthaltenen Angaben sind nur soweit verbindlich, als sie Gegenstand einer besonderen, schriftlichen Zusicherung sind.

2. Preise

Versand- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Leistungen, die in der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Lieferfrist

Eine Verspätung in der Lieferung oder Auftragsausführung infolge unvorhergesehener Ereignisse sowie allgemein in Fällen höherer Gewalt gibt dem Kunden kein Recht zum Vertragsrücktritt. Befindet sich elentec GmbH aus einem ausschliesslich von ihr zu vertretendem Grund in Verzug, so ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird innerhalb der Nachfrist nicht erfüllt, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von direktem oder indirektem Schaden gegenüber elentec GmbH ist in allen Fällen ausgeschlossen.

4. Zahlungskonditionen und -modalitäten

Allgemeine Bedingungen

Ist nichts Abweichendes in den Vertragsdokumenten vereinbart, gelten folgende Grundsätze:

- Skonto: Aufträge über CHF 5'000.- (ausgenommen PV-Aufträge)
- Akontoforderungen: Aufträge über CHF 5'000.-

Dabei gelten folgende Konditionen:

- Akontorechnungen: 10 Tage 2% Skonto, 20 Tage netto
- (Schluss-)rechnungen: 10 Tage 2% Skonto, 20 Tage netto

Spezialfall Photovoltaikanlagen

Für Photovoltaikanlagen gelten aufgrund der hohen Materialkostenanteile besondere Zahlungsmodalitäten:

- 50 % bei Vertragsunterzeichnung
- 30 % bei Montagebeginn / Lieferung
- 10 % nach erfolgter Inbetriebnahme
- 10 % nach Beendigung der Arbeiten (Schlussrechnung)

Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen aller Art ist ausgeschlossen. Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung mehr als 10 Tage in Verzug, kann die Erbringung sämtlicher Leistungen ohne weitere Ankündigung unterbrochen werden. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die durch den Zahlungsverzug entstehen.

5. Vorauszahlung / Sicherheiten

Bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der vertragsmässigen Einhaltung der Zahlungsbedingungen, kann Vorauszahlung oder Leistung von Sicherheit verlangt werden.

6. Verrechnung

Der Kunde verrechnet Schulden gegenüber elentec GmbH mit allfälligen eigenen Forderungen nicht ohne eine schriftliche Zustimmung durch elentec GmbH.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an Kaufsachen geht erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. elentec GmbH ist berechtigt, einen entsprechenden Vorbehalt im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen.

8. Gewährleistung

elentec GmbH leistet Gewähr für die Betriebstüchtigkeit ihrer Lieferungen und Leistungen. Die Ansprüche aus Gewährleistung verfallen, vom Ablieferungstag bzw. der Beendigung der Arbeiten angerechnet, nach einem Jahr. Bei der Lieferung von Photovoltaik-Komponenten gelten die Gewährleistungen von Seiten der Hersteller. Die Inanspruchnahme der Gewährleistung setzt pünktliche Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Sie erstreckt sich weder auf die normale Abnutzung noch auf die Folgen unrichtiger Montage, sofern diese nicht durch elentec GmbH ausgeführt wurde. Die Gewährleistungspflicht erlischt in allen Fällen sofort, wenn vom Kunden oder von Dritten ohne Einverständnis

von elentec GmbH Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen vorgenommen werden. Sie besteht auch nicht für Schäden, die wegen mangelhafter, unsachgemässer oder gewaltsamer Behandlung, Nichtbefolgung der Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Materialien, Verwendung fremder Ersatzteile, höherer Gewalt, Naturereignissen, Stromversorgungsausfällen, Streik, Umgehung von Sperrsets, jeder Verwendung von PC-Dialern, Hackerattacken, Virenbefall von Datenverarbeitungsanlagen usw. entstanden sind. Die Inanspruchnahme der Gewährleistung setzt voraus, dass der Mangel unverzüglich nach Entdeckung gerügt und der Gewährleistungsanspruch sofort geltend gemacht wird. Im Gewährleistungsfall ist das Recht auf Wandelung oder Minderung ausgeschlossen. elentec GmbH obliegt ausschliesslich die Pflicht der Nachbesserung. Die Gewährleistung für Bestandteile, welche von elentec GmbH nicht selbst hergestellt werden, besteht nur im Rahmen der von den Lieferanten an elentec GmbH geleisteten Gewährleistung. In allen Fällen sind Ansprüche auf Ersatz von direktem oder indirektem Schaden gegenüber elentec GmbH ausgeschlossen.

9. Kundendaten

Beim Umgang mit Daten hält sich elentec GmbH an die geltende Gesetzgebung. Es werden nur Daten erhoben, gespeichert und bearbeitet, die zur Erbringung der Leistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehungen, namentlich die Gewährleistung einer hohen Leistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden. Der Kunde willigt ein, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages, Auskünfte über ihn eingeholt und bearbeitet werden können.

10. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit dem in den Vertragsdokumenten genannten Datum in Kraft. Bezieht der Kunde Leistungen vor Vertragsabschluss, tritt der Vertrag nach Unterzeichnung rückwirkend auf den Bezugsbeginn in Kraft.

11. Dauer und Kündigung

Sofern die Vertragsdokumente nichts anderes vorsehen, dauern Verträge über wiederkehrende Leistungen (z.B. Wartungsverträge) unbestimmte Zeit und können von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jederzeit schriftlich gekündigt werden. Im Übrigen ist die Kündigung von Verträgen nur aus wichtigem Grund oder anderen, in diesen AGB ausdrücklich genannten Gründen möglich. Wurde eine Mindestdauer vereinbart und löst der Kunde den Vertrag vor deren Ablauf auf, schuldet er elentec GmbH das Entgelt für die während der Restlaufzeit nicht bezogenen Leistungen.

12. Änderung von Steuer- und Abgabesätzen

Die Anpassung von Steuer- und Abgabesätzen an neue gesetzliche Bestimmungen ist jederzeit möglich und gibt dem Kunden kein Kündigungsrecht.

13. Vertragsänderungen

elentec GmbH behält es sich vor, die Preise und andere Vertragsbestimmungen geänderten Verhältnissen anzupassen. Als solche gelten u.a. Preisänderungen seitens der Zulieferer, Anpassungen der Stundensätze oder im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht voraussehbarer Mehraufwand. Macht elentec GmbH von ihrem Recht Gebrauch, ist der Kunde berechtigt, Verträge mit einer festen Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vorzeitig aufzulösen. Unterbleibt eine Kündigung, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt.

14. Urheberrecht

An sämtlichen Unterlagen behält sich elentec GmbH das Urheberrecht vor. Ohne schriftliches Einverständnis dürfen diese weder kopiert, Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung entsprechender Gegenstände oder Anlagen verwendet werden.

15. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein integrierender Bestandteil aller vertraglichen Abmachungen mit dem Kunden. Sie gelten auch bei zukünftigen Lieferungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Kunden, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn sie elentec GmbH schriftlich anerkannt hat.

16. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist CH-3550 Langnau im Emmental

Langnau i. E., Januar 2021

Anhang A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Inbetriebsetzung und Funktionskontrolle gemäss Umschreibung EIT.swiss

Die Funktionskontrolle umfasst die Prüfung und Kontrolle gemäss NIV und NIN. Geräte, NEV typengeprüft, werden einer Sichtkontrolle zur Feststellung offensichtlicher Mängel unterzogen.

Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Schäden am angeschlossenen Gerät oder für Schäden, die durch dieses Gerät verursacht wurden, auch wenn dieser nach den oben aufgeführten Prüfungen im Auftrag des Kunden die Inbetriebsetzung vornimmt.

Abmahnung beim Bohren von Durchbrüchen

Um Schäden an Unter-Putz-Installationen zu vermeiden, bezeichnet der Auftraggeber jene Stellen, an welchen keine Befestigungslöcher oder Durchbrüche erstellt werden dürfen. Kann der Auftraggeber diese Stellen nicht bezeichnen und verletzt ein Mitarbeiter unserer Firma beim Bohren ein UP-verlegtes Rohr (Heizung, Elektro, Sanitär etc.), welches er vorher nicht offensichtlich erkennen konnte, so kann keine Haftung für Schäden durch unsere Firma übernommen werden.

Bauwesenversicherung für Bauherren

Der Bauherr kann sich gegen unliebsame Überraschungen schützen. Mit dem Abschluss einer Bauwesenversicherung für die Dauer des Umbaus, können alle Schäden, welche eine Haftpflichtversicherung nicht deckt abgegolten werden.

Stundenansätze für Regiearbeiten*

Ingenieur FH:	9341	Analysen / Studien	CHF 128.00/h
Projektleiter / Sicherheitsberater:	90121	Planung / Beratung / QS / Kontrollen	CHF 115.00/h
Servicemonteur Fachspezialist**:	90228	Kurzeinsätze / Kleinaufträge ≤ 3 Std	CHF 115.00/h
Fachspezialist / Bauleiter:	90128	Smart Home / Telefon / IT / Bauleitung	CHF 105.00/h
Servicemonteur m. EFZ**:	90261	Kurzeinsätze / Kleinaufträge ≤ 3 Std	CHF 100.00/h
Monteur m. EFZ:	90161	Installationsarbeiten	CHF 90.00/h
Monteur o. EFZ / Hilfskraft:	90165	Installationsarbeiten	CHF 70.00/h
Lernende 1. LJ:	90181		CHF 35.00/h
Lernende 2. LJ:	90182		CHF 38.00/h
Lernende 3. LJ:	90183		CHF 41.00/h
Lernende 4. LJ:	90184		CHF 45.00/h

* Arbeit und Material werden separat und nach effektivem Aufwand verrechnet. Sofern die Reisezeit (Anfahrt bis Baustelle) pro Weg mehr als 0.5 Std. beträgt, steht es der Auftragnehmerin frei, lediglich ½ der Reisezeit zu verrechnen. Reisezeiten bis 0.5 Std. pro Weg werden vollständig als Arbeitszeit verrechnet. Die verrechenbare Arbeitszeit startet ab Wegfahrt Firmenstandort.

** Servicemonteur: Arbeitseinsatz ≤ 3 Std., inkl. Fahrzeit

Fahrtspesen

Bei Arbeitseinsätzen, welche nach Aufwand verrechnet werden (Regiearbeiten) und bei denen der Anfahrtsweg mehr als 0.5 Std. beträgt, können für die Benützung des Geschäftsfahrzeuges Fahrtspesen verrechnet werden. Pro km Fahrweg gilt dafür ein Ansatz von CHF 0.90/km.

Mietpreise (für Provisorien etc.)

Die Miete setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Monatsmiete zusammen.

Langnau i. E., März 2021